



## NEWSLETTER 7/2020

### **DBA Liechtenstein-Schweiz: Besteuerung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Das DBA Liechtenstein-Schweiz enthält in Art. 15 Abs. 4 eine Grenzgängerregelung. Zu dieser Regelung sind weitere Ausführungen in Ziff. 5 des Protokolls zum DBA sowie in der Verständigungsvereinbarung vom 14. November 2016 zu finden.

Die zuständigen Behörden haben Ende Oktober 2020 nun eine weitere Verständigungsvereinbarung abgeschlossen, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Grenzgängerregelung klarzustellen. Der Inhalt dieser Verständigungsvereinbarung wird im Folgenden kurz erläutert.

#### **Grenzgänger**

Kann ein Arbeitnehmer aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht mehr täglich pendeln, so wird die Fiktion aufgestellt, dass er dennoch gependelt ist.

Nächtigt ein Grenzgänger aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie am Arbeitsort, führt dies nicht zu einem Nichtrückkehrtag im Sinne von Ziff. 5 Bst. c des Protokolls zum DBA.

#### **Abgrenzung Grenzgänger/Nicht-Grenzgänger**

Die Ermittlung der 45 Nichtrückkehrtage für die Frage, ob eine Person Grenzgänger oder Nicht-Grenzgänger ist (vgl. Ziff. 5 Bst. c des Protokolls zum DBA), soll unter Berücksichtigung allfälliger Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie der Länder bzw. des jeweiligen Unternehmens erfolgen. Die 45 Nichtrückkehrtage werden daher für den Zeitraum der Anwendung von Corona-Massnahmen aliquot gekürzt, und zwar um  $45 / 366$  für den übrigen Zeitraum des Kalenderjahres. Der Zeitraum, in dem ein Arbeitnehmer von den Massnahmen betroffen ist, wird für die Prüfung der Grenzgänger-Eigenschaft nicht berücksichtigt.

#### **Beispiel:**

Im Kalenderjahr 2020 war ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von 122 Tagen von Corona-Massnahmen eines Landes bzw. des Arbeitgebers betroffen. Die 45 Nichtrückkehrtage sind daher auf 30 zu kürzen ( $45/366 \cdot 122 = 15$ ;  $45 - 15 = 30$ ). Nichtrückkehrtage können daher nur im übrigen Zeitraum des Kalenderjahres vorliegen. Liegen im übrigen Zeitraum mehr als 30 Nichtrückkehrtage vor, ist der Arbeitnehmer als Nicht-Grenzgänger einzustufen. Bei 30 oder weniger Nichtrückkehrtagen gilt er als Grenzgänger.

Der Zeitraum, in dem ein Arbeitnehmer von Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen ist, ist vom Arbeitgeber in schriftlicher Form unter Hinweis auf die jeweils anwendbare Massnahme zu bestätigen.

**Nicht-Grenzgänger**

Sofern ein Arbeitnehmer als Nicht-Grenzgänger gilt, gelten Arbeitstage, welche aufgrund der Corona-Pandemie im Ansässigkeitsstaat verbracht werden, bei der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels als im Tätigkeitsstaat ausgeübt.

Für Zeiträume, in denen bei einem Nicht-Grenzgänger unter Lohnfortzahlung keine Tätigkeit ausgeübt wurde, ist der Besteuerung der Aufteilungsschlüssel (die Orte der Arbeitsausübung) im entsprechenden Zeitraum des Jahres 2019 zugrunde zu legen.

**Zeitlicher Geltungsbereich der Verständigungsvereinbarung**

Die Verständigungsvereinbarung findet Anwendung auf Vergütungen für den Zeitraum vom 11. März 2020 bis zu ihrer Kündigung durch die zuständigen Behörden.

Der Text der Verständigungsvereinbarung steht auf der Homepage der Steuerverwaltung zur Verfügung (<https://www.llv.li/files/stv/int-vv-schweiz.pdf>).

Vaduz, 29. Oktober 2020